

Besteuerung von Pflegegeldern

Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern in Wochen- und Dauerpflegeplätzen gehören zu den steuerbaren Einkünften und sind in der Steuererklärung als Einkommen anzugeben, unabhängig davon, ob sie von den Eltern des Pflegekindes oder von einer kantonalen oder kommunalen Stelle bezahlt werden.

Gemäss Kurzmitteilung Nr. 416 der Steuerverwaltung Basel-Landschaft, sind Pflegegelder sowohl für die Staatssteuer als auch für die direkte Bundessteuer wie folgt zu deklarieren.

Das Pflegegeld wird jeweils vom Personalamt des Kantons Basel-Landschaft ausbezahlt. Demzufolge erhalten Sie als Pflegeeltern nach Ablauf eines Jahres einen Lohnausweis, auf welchem der Nettolohn des vergangenen Jahres ersichtlich ist. Dieser ist unter „Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit“ aufzuführen.